

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

Diese Lohntafel gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c) Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. November 1999** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche festgesetzt.

	Stundenlohn ATS
1.SchichtführerInnen	112,00
2.ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen	105,00
3.Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso	94,50
4.PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso	83,60
5.Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen	81,50
6.Sonstige ArbeitnehmerInnen	80,50
7.Jugendliche innerhalb der ersten 3 Monate im Betrieb	64,00

IV. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen
traglichen Stundenlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	ATS 1,30
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	ATS 1,50
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	ATS 2,20
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	ATS 2,70
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	ATS 3,30

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuß, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Wien, am 19. Oktober 1999

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

KR WOLF Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL GÖBL